

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER  
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2015**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (31.3.2016) hat die Gesellschaft insgesamt 98.808.336 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 98.808.332 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält per 31.3.2016 3.000.000 Stück eigenen Aktien. Aktuell beträgt die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien somit 95.808.336.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31.12.2015 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 448.067.745,46 wird auf die Gesamtzahl von 96.808.336 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von Euro 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt Euro 48.404.168,00, an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 399.663.577,46 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG (Einkommensteuergesetz) qualifiziert. Die Dividende ist am 10. Mai 2016 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 6. Mai 2016. Die Feststellung der anspruchsberechtigten Bestände im Zusammenhang mit der Ausschüttung (Record Date) erfolgt am 9. Mai 2016.“

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

### **5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2015 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 306.473,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 25.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für Sitzungen des Aufsichtsrates und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzungstag.“

#### **Hinweis:**

Wie bereits in Vorjahren besteht für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.; diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.“

### **Hinweis:**

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

## **7. Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat**

Zu den von der Aktionärin Terim Limited zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangten Beschlussvorschlägen, (i) die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit sieben auf zukünftig neun Mitglieder zu erhöhen sowie (ii) Zuwahl von zwei Aufsichtsratskandidaten, erstattet der Aufsichtsrat nach Beschlussfassung in seiner Sitzung vom 22. April 2016 an die Hauptversammlung folgenden Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

„Die Zahl der von der Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen AG zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit acht auf zukünftig sieben Mitglieder verringert.“

### **Begründung:**

Der Aufsichtsrat sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht das Erfordernis der Bestellung zweier weiterer Aufsichtsratsmitglieder, welche noch dazu eine weitere Aufstockung der Anzahl der Mitglieder bedeuten würde. Zum Vorschlag der Terim Limited selbst ist festzuhalten, dass insbesondere in der gegebenen Situation eine Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats geboten wäre. Der Vorschlag der Terim Limited wird in diesem Sinne vom Aufsichtsrat nicht unterstützt.

### **Hinweis:**

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens bis 22. April 2016 in Textform zugehen und von der Gesellschaft spätestens am 26. April 2016 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

**8. Beschlussfassung über die Neufassung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb) sowie die damit zusammenhängende Verwendungsermächtigung (§ 65 Abs 1b AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

**Beschlüsse:**

„a. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

b. Die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen.

c. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates

1. eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden,
2. eigene Aktien jederzeit gemäß § 65 Abs 1b AktG über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen,
3. für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung die eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeiten auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern, und
4. das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.“

**Hinweis:**

Der Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit dem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bzw. der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

**9. Änderung der Satzung in § 12 Abs 4 zwecks Erhöhung des Anwesenheitsquorums für Beschlussfassungen im Aufsichtsrat**

Der Beschlussvorschlag, § 12 Abs 4 der Satzung zu ändern, wird zurückgezogen.

Wien, 5. April 2016 (Adaptierung in Tagesordnungspunkt 7 am 22. April 2016)